



Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.
Die Präsidentin

Frau Ministerialrätin
Eva Maria Schwab
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

München, 17. Juni 2020

Beteiligung gemäß Art. 16 BayBG
Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte an Grundschulen
Zum KMS Nr. II-5-BP7004.0/85-4b.34091 vom 03.06.2020
Stellungnahme des BLLV

Sehr geehrte Frau Frau Ministerialrätin,
Sehr geehrte Frau Schwab,

der Bayerische Lehrerinnen und Lehrerverband (BLLV) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte an Grundschulen.

Die vorgelegte Verordnung wird vom BLLV grundsätzlich abgelehnt.

Folgende Gründe sind für die Ablehnung ausschlaggebend:

- Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen haben ohnehin schon die höchste Unterrichtsverpflichtung und werden durch diese Maßnahme noch weiter belastet.
- Die Maßnahme erhöht lediglich die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden, jedoch nicht die Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte, deren Fehlen der eigentliche Grund für die Notsituation ist.
- Ebenso wird durch diese Maßnahme kein einziger „Kopf“ für eine Klassenleitung gewonnen.
- Immer mehr Lehrerinnen und Lehrer werden durch diese belastenden Maßnahmen dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht mehr im erforderlichen Maße gerecht werden können. Arbeitszeitkonten sind der falsche Weg. Weitere Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit werden die Folge sein!

Im Detail möchten wir noch auf folgende Punkte hinweisen:

- Der Artikel des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) müsste angepasst werden: „*Auf Grund von Art. 87 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:*“
- Im Gesetzentwurf Landtagsdrucksache 14/880 wurde deutlich klargestellt, dass ein Arbeitszeitkonto nur für den eingesetzten „*Bereich*“ (hier: Lehramt Grundschule – Grundschuldienst) erfolgen kann. Eine Ausweitung auf Mittel- und Förderschule – so wie im Vorblatt dargestellt – ist somit nicht möglich. „*Mit dieser neuen Alternative der Arbeitszeitgestaltung wird deshalb das Ziel verfolgt, zusätzliche Arbeitskapazitäten in den Bereichen zu gewinnen, in denen wegen eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Personalbedarfs eine Ausdehnung des Personalbestandes nicht angezeigt ist.*“

Ebenso steht es im Kommentar BayBG (rehm Verlag) a) Allgemeines 81: „*Ziel der Regelung ist, in solchen Bereichen, in denen ein zeitlich begrenzter zusätzlicher Personalbedarf besteht, zusätzliche Arbeitskapazitäten zu schaffen, ohne dass dies zu einer Personalmehrung führt.*“

- Auch die weitere Grundlage eines Arbeitszeitkontos, laut Gesetzentwurf, wurde nicht erfüllt, da z. B. Stundentafelkürzungen zur Minderung des Lehrerbedarfs nicht eingebracht wurden: „*Diese im Ermessen der zuständigen Behörde stehende Maßnahme kann nach Abwägung aller Alternativen dann in Betracht gezogen werden, wenn die Aufgabenerfüllung durch andere wirtschaftlich vertretbare Varianten nicht sichergestellt werden kann (z. B. zur Sicherung der Unterrichtsversorgung an Schulen).*“
- Besonders ist, laut Gesetzentwurf, auch auf die Arbeitsqualität zu achten, „*Gleichzeitig soll sie die Arbeitsqualität sichern, die durch eine auf längere Dauer angelegte, noch höhere Arbeitszeitverpflichtung leiden könnte.*“ was durch die Mehrbelastung nicht sichergestellt werden kann.
- Ebenso widersprechen wir der langen Laufzeit dieses Arbeitszeitkontos. Nach der „*Bayerische Lehrerbedarfsprognose 2020*“ (Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, München, Mai 2020) „*wird es möglich sein, dass ab der Mitte dieses Jahrzehnts zusätzliche grundständig ausgebildete Grundschullehrkräfte zur Verfügung stehen, für die in jedem Fall ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten an den Grundschulen gesehen werden.*“

Ebenso zeigt das Schaubild dazu, dass schon ab 2023 mehr Angebot an Lehrkräften als Bedarf an Lehrkräften vorherrscht.

Wie in Abschnitt 4 beschrieben, lassen sich die zentralen Größen der Vorausberechnung wie folgt darstellen:

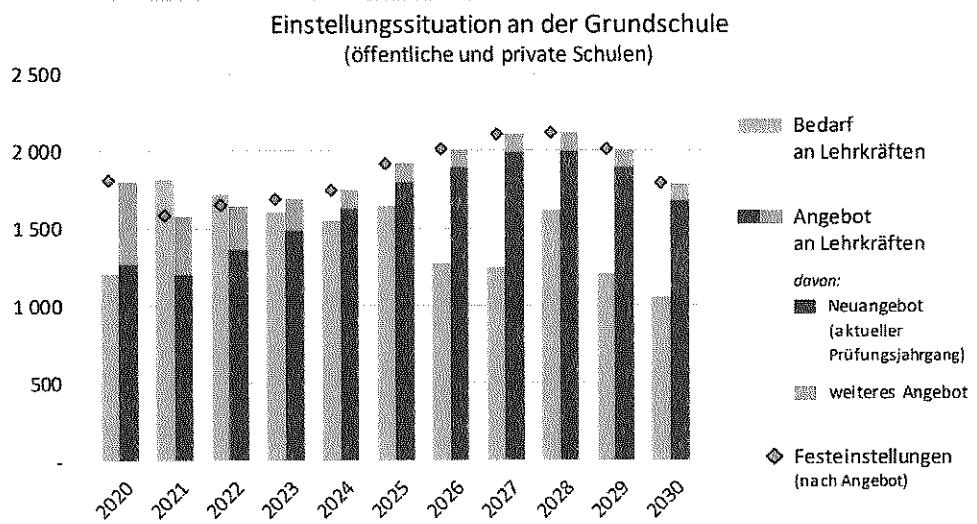


Abb. 7b. Einstellungssituation an der Grundschule grafisch

Die Gesamtlaufzeit kann somit wesentlich kürzer gefasst werden und auch die Ausgleichsphase kann wesentlich früher beginnen. Somit könnte z. B. ein 3 : 1 : 3 Modell eingesetzt werden.

- Positiv zu würdigen sind an dieser Stelle die zahlreichen und sinnvollen Ausnahmen für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, begrenzt Dienstfähige und die Altersgrenze mit 57 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen



Simone Fleischmann

P.S. Wir erlauben uns, diese Stellungnahme in Kopie an den Staatsminister für Unterricht und Kultus, Herrn Prof. Dr. Michael Piazolo zu geben.